

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
0,5 Grundflächenzahl
I Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

4. Baugestaltung

5. Weitere Nutzungsarten

Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St Stellplätze

Ein- und Ausfahrt

Leitungsrechte

Entsorgungs-Leitung unterirdisch (Regenwasserkanal)

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

II. Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

geplante Gebäude

Schutzstreifen

III. Planmaße / Bestandsangaben

16,0 Vermaßung

R = 8,0 Radius

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

123 Flurstücksnummer

topogr. Umrisslinie

Zaun

Böschung

Wegeflächen-Begrenzung

Grünland

Laubwald

Baumbestand

Erhaltungsgebot für Hecken

Wohngebäude

Wirtschaftsgebäude

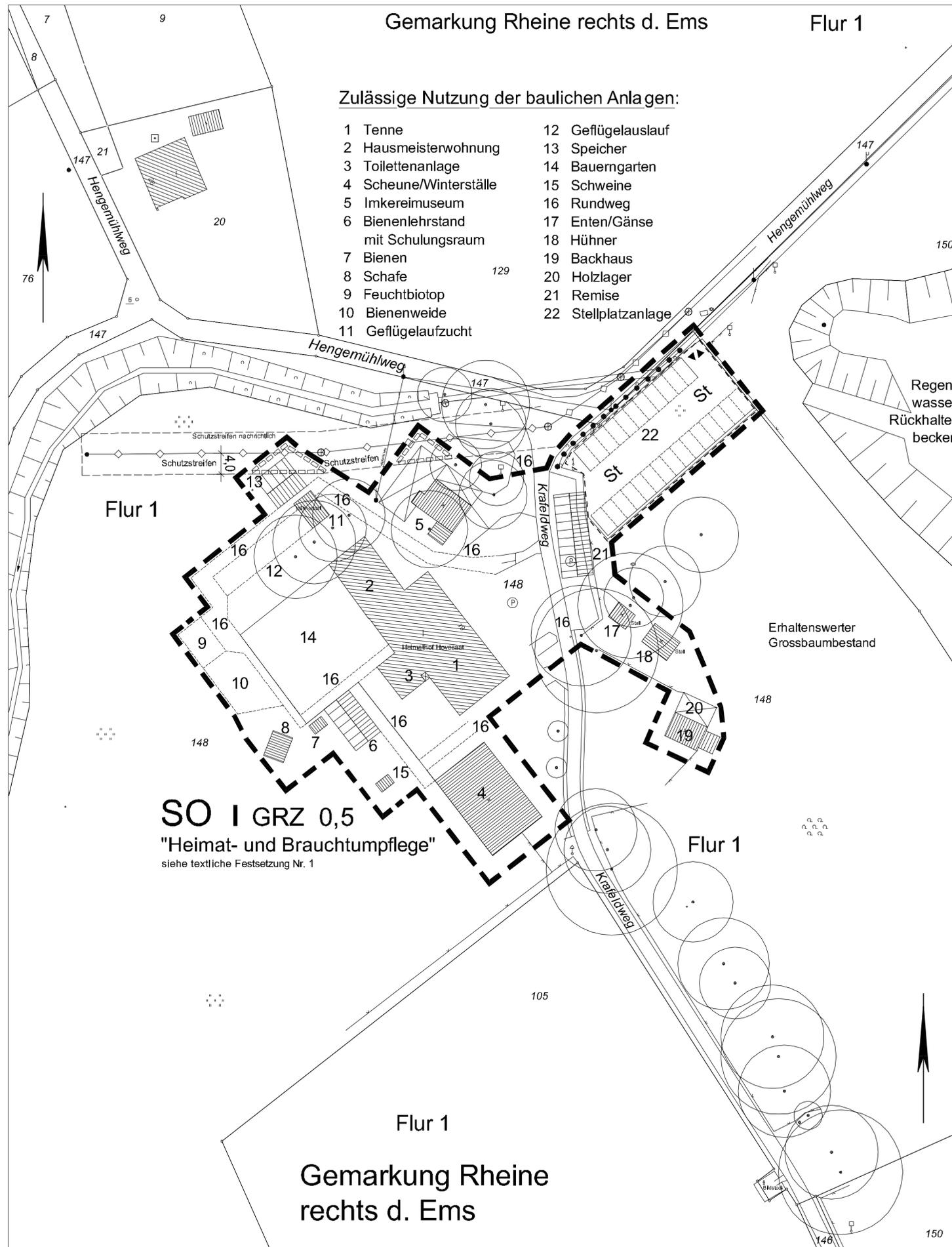
Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20.12.78 angewendet. (RdErl. d. Innenministers I D2 - 7120)

Gemarkung Rheine rechts d. Ems

Flur 1

Zulässige Nutzung der baulichen Anlagen:

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 1 Tenne | 12 Geflügelauslauf |
| 2 Hausmeisterwohnung | 13 Speicher |
| 3 Toilettenanlage | 14 Bauerngarten |
| 4 Scheune/Winterställe | 15 Schweine |
| 5 Imkereimuseum | 16 Rundweg |
| 6 Bienenlehrstand | 17 Enten/Gänse |
| 7 Bienen mit Schulungsraum | 18 Hühner |
| 8 Schafe | 19 Backhaus |
| 9 Feuchtbiotop | 20 Holzlager |
| 10 Bienenweide | 21 Remise |
| 11 Geflügelaufzucht | 22 Stellplatzanlage |



SO I GRZ 0,5
"Heimat- und Brauchtumpflege"
siehe textliche Festsetzung Nr. 1

Flur 1
Gemarkung Rheine
rechts d. Ems

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NW S. 256)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380)
- Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2007

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 318 Kennwort: „Hovesaat“

- Innerhalb des festgesetzten SO-Gebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Heimat- und Brauchtumpflege“ sind nur heimatvereinsaffine bauliche Einrichtungen und Gebäude sowie die im Plan dargelegten Nutzungen zulässig.

Im Haupthaus mit Tenne (Nrn. 1 und 2) sind zulässig:

- eine Hausmeisterwohnung und
- eine Nutzung für Vereinsversammlungen und -feiern, Ausstellungen, bürgerschaftliche Begegnungen, Fortbildungskurse und -seminare und eine Bedarfs gastronomie.

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB in Verbindung mit der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine die geschützten Laubbäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Etwaige Ausfälle bzw. Abgänge sind durch Nachpflanzung gleichartiger Bäume mit einem Mindeststammumfang von 25 cm zu ersetzen.

- Neben den vorhandenen baulichen Einrichtungen und Gebäuden sind nur translozierte münsterländische bäuerliche Nebenanlagen zulässig.

- Die Stellplatzanlage darf nicht voll versiegelt werden; sie ist in wassergebundener Bauweise herzustellen.

Verfahrensvermerke

Für die städtebauliche Planung Rheine, 09.12.2008

Produktgruppe Stadtplanung

gez. Gellenbeck
Städt. Baurätin z.A.

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, 09.12.2008

Produktgruppe Vermessung

gez. Hildebrandt
Städt. Vermessungsratin

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 11.06.2008 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, 09.12.2008

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Kuhlmann
Erster Beigeordneter

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 19.06.2008 bis einschließlich 10.07.2008 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine vom 20.08.2008 in der Zeit vom 15.09.2008 bis einschließlich 15.10.2008 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 09.12.2008

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Kuhlmann
Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 09.12.2008 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 09.12.2008

gez. Dr. Kordfeldt
Die Bürgermeisterin

gez. Eilfert
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 11.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, 16.06.2009

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Kuhlmann
Erster Beigeordneter

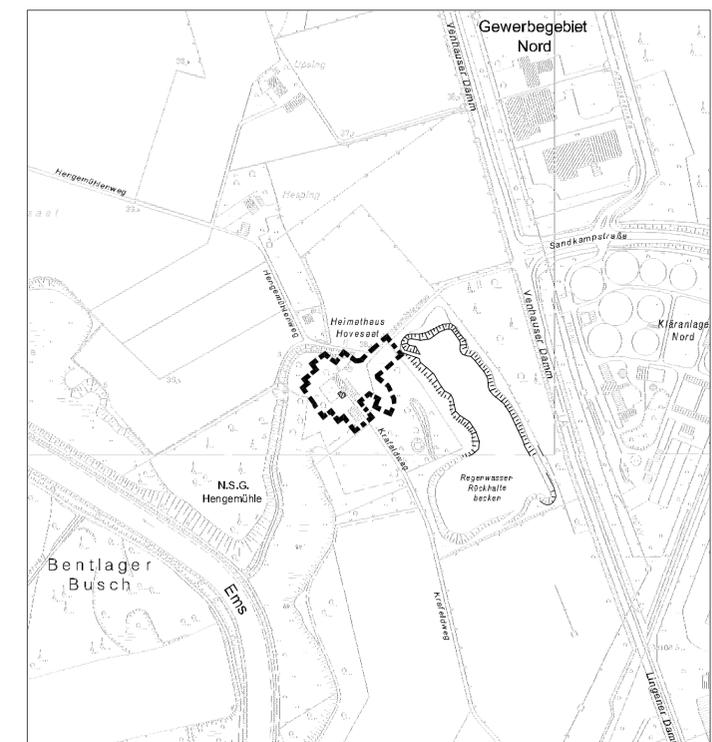


Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 318 Kennwort: "Hovesaat"

Maßstab 1 : 500

Stand: 09.12.2008



Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000

Kreis Steinfurt DGK 5-9/96 v.24.07.96